

mit der Krone zu vereinigen; außerdem sollte der Thronfolger, der damals die Normandie innehatte, später mit ihr das Gleiche tun und bei der Krönung ein *iuramentum* leisten, *quod nunquam per ipsum inter tam sic unita et coniuncta aliqua generabitur divisio seu scissura*¹⁸⁾. Ob nun diese Verfügung Johanns des Guten — der sich selbst freilich nicht daran gehalten, sondern die Bourgogne bald wieder als Apanage ausgegeben hat — oder aber der Vertrag von Brétigny Karl V. bestimmt hat, seinen Eid abweichend von der Tradition zu formulieren: jedenfalls war es die große Notzeit der Niederlage, die den Grundsatz der „inaliénabilité“ erst auf entscheidende Weise im französischen Staatsdenken verankerte und ihn von der Ebene juristischer Spitzfindigkeiten zu einer „loi fondamentale“ der Monarchie erhob. Es wird im übrigen noch zu zeigen sein, wie die außenpolitische Bedrängnis auf die inneren Landesverhältnisse einwirkte und daß auch von dieser Seite die Unveräußerlichkeit der Domäne eben damals ein dringliches Problem wurde¹⁹⁾.

Als die Engländer in den Brügger Verhandlungen von 1375 die ausschließliche Rechtszuständigkeit und die Souveränität in ihren südwestlichen Provinzen verlangten, ließ sich die Gegenseite nicht darauf ein; vielmehr wurden im Kronrat Stimmen laut, die sich gegen einen derartigen Verzicht wandten und Karl V. zu bedenken gaben: *se il le faisoit, ce seroit contre son sairement et son honneur et ou détriment de son âme . . .*²⁰⁾. Der Abt von Saint-Vaast, der im nächsten Jahr als Abgesandter des französischen Königs nach Brügge kam, führte dann unter den Gründen, die eine Abtretung von *ressors, hommages et souverainnetéz* unmöglich machten, tatsächlich an erster Stelle an, *que le Roy en sa nouvelleté et consecration jura en la presence de son pueple non alier les drois de sa couronne*; verstieße er gegen seinen Eid, so wäre er meineidig, infolgedessen mit dem Makel der Infamie behaftet und unwürdig, König zu sein; *quia infamibus non patent porte dignitatum*²¹⁾. Einen ähnlichen Standpunkt vertrat in eben diesen Jahren

¹⁸⁾ Isambert, Recueil général des anciennes lois françaises 5, 129—32; vgl. G. Péré, Le sacre et le couronnement des rois de France dans leurs rapports avec les lois fondamentales (1921) S. 178 f.

¹⁹⁾ S. u. S. 463 f.

²⁰⁾ Chronique des règnes de Jean II et Charles V, ed. R. Delachenal, 2 (1916) 176 f. Vgl. Delachenal, Histoire 4 (1928) 574.

²¹⁾ The Anglo-French Negotiations at Bruges 1374—1377, ed. E. Perroy (Camden Misc. 19, 2, 1952) S. 57; vgl. auch S. 58: *quia iura regni sunt indivisibilia etc.*, ein Zitat, das der Hrsg. leider nicht nachweisen kann.